

Haushaltssatzung der Gemeinde Altwigshagen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des §§ 45 ff der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.07.2015 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde „Die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald“ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	656.000 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	666.500 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-10.500 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-10.500 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-10.500 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	633.700 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	594.600 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	39.100 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	25.300 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	35.700 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-10.400 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	732.000 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	760.700 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-28.700 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 180.000 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | 280 v.H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 390 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 350 v.H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtanzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,1125 Vollzeitäquivalente.

§ 7 Eigenkapital

Nach vorläufigen, ungeprüften Angaben beträgt der Stand des Eigenkapitals zum	
31.12.2012	674.778,27 EUR
31.12.2013	684.676,42 EUR
31.12.2014	760.351,41 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	756.451,41 EUR.

§ 8 Weitere Vorschriften

Die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird durch die Gemeindevertretung getroffen, wenn sie die in der Hauptsatzung der Gemeinde festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Hauptausschusses bzw. der Bürgermeisterin übersteigt.

Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 2.000 EUR festgesetzt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 01.09.2015 unter Auflagen erteilt.

Rechtsaufsichtliche Anordnungen gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V:

1. Reduzierung der im Finanzhaushalt ausgewiesenen Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit um 20.000 €
2. Verfügung einer hauswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V in dem erforderlichen Umfang, um die Erfüllung der Anordnung zu 1. zu sichern.

Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung:

Der im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 180.000 € wird gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V mit einem Teilbetrag von 68.000 € genehmigt.

Altwigshagen, 07.09.2015
Ort, Datum

gez. Foy
Bürgermeisterin

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Altwigshagen liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme gemäß § 47 Abs. 5 KV M-V vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung an für sieben Werktage im Rathaus Torgelow, Bahnhofstr. 2, Zim. 2.02, zu den Öffnungszeiten aus und kann eingesehen werden.

Hinweis:

Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.